Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8341**
14. Wahlperiode 25. 02. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8012 (neu) –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation

A. Problem

Die Änderung des Agrarstatistikgesetzes soll die Straffung von Verwaltungsaufgaben fortführen und einer weiteren Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen dienen. Zugleich sollen die Erhebungen an den aktuellen Datenbedarf sowie an Datenbedarf, der sich aus neuen politischen Gesichtspunkten ergibt, angepasst werden.

Zusätzlich ist eine Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG) vorgesehen, um den Ländern eine größere Flexibilität bei der Inanspruchnahme übertragener Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ermöglichen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen bei den statistischen Erhebungen im Agrarbereich (Artikel 1) führen in wenigen Bereichen zu Mehrkosten, in anderen zu

Minderkosten. Nach einer vom Statistischen Bundesamt in Verbindung mit den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Kalkulation der Mehr- und Minderkosten ergeben sich nach Umsetzung dieses Gesetzes durchschnittliche jährliche Minderkosten beim Bund und Ländern von rund 500 000 Euro (knapp 1 Mio. DM). Dem stehen einmalige Umstellungskosten – insbesondere beim Statistischen Bundesamt – von rund 300 000 Euro (knapp 600 000 DM) gegenüber.

Zu Artikel 3: Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Kommunen. Der mögliche Aufwand für die Länder, bedingt durch den Aufwand für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Subdelegation der Regelungsermächtigung auf eine oberste Landesbehörde, wird allenfalls geringfügig sein und ist mit dem vorhandenen Personal und den vorhandenen sächlichen Mitteln durchführbar.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen für die Wirtschaft insgesamt keine Kosten. Vielmehr wird sich bei zahlreichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Weinhandels durch die Straffung von Erhebungen der Aufwand für die Abgabe statistischer Meldungen in unterschiedlichem Umfang reduzieren. Nur in den einmalig durchzuführenden Erhebungen im Gartenbau und der Binnenfischerei wird der Berichtskreis erweitert.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8012 (neu) – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 23 ist § 40 wie folgt zu ändern:
   a) In Absatz 2 Nr. 3 sind die Wörter „der tätigen Personen und“ zu streichen.
   b) In Absatz 3 Satz 5 sind die Wörter „die Erhebungsmerkmale“ durch die Wörter „das Erhebungsmerkmal“ zu ersetzen.
2. In Artikel 1 Nr. 24 ist § 41 wie folgt zu ändern:
   a) In Nummer 1 ist die Zahl „fünf“ durch die Zahl „zehn“ zu ersetzen.
   b) In Nummer 2 ist die Zahl „2 000“ durch die Zahl „5 000“ und die Zahl „fünf“ durch die Zahl „zehn“ zu ersetzen.

Berlin, den 20. Februar 2002

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)	**Peter Bleser**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Bleser

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 212. Sitzung am 24. Januar 2002 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8012 (neu) – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

Der Innenausschuss hat in seiner 87. Sitzung am 20. Februar 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/644 zuzustimmen.

II.

Der Gesetzentwurf verfolgt in Anlehnung an die Gesetzesnovelle aus dem Jahre 1998 das Ziel, eine Vereinfachung und Straffung bestehender Erhebungen vorzusehen, aktuellen Datenbedarf sowie den Datenbedarf, der sich aus neuen politischen Gesichtspunkten ergibt, anzupassen, die Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes umzusetzen sowie eine Binnenfischereierhebung im Jahr 2004 und eine Gartenbauerhebung im Jahr 2005 vorzusehen.

Des Weiteren beinhaltet der Gesetzentwurf einen Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder, eine Befugnis für die Landesregierungen zu schaffen, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden zu übertragen.

III.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 20. Februar 2002 abschließend behandelt.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde ein Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/644 eingebracht, mit dem Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf fand im Ausschuss weitgehende Unterstützung. Die Mitglieder begrüßten die vorgesehene Straffung der Verwaltungsaufgaben und die Absicht, Unternehmen von Auskunftspflichten zu entlasten.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU und der FDP wurde jedoch unterstrichen, dass dies nur ein erster Schritt zum Bürokratieabbau in der Landwirtschaft sein könne. Weitere Schritte müssten folgen, wobei die bereits vorhandenen Daten über die Viehhaltung stärker genutzt werden sollten.

Seitens der Fraktion der PDS wurde kritisiert, dass sich die Bundesregierung mit dem Gesetzesvorhaben ihrer entsprechenden Verantwortung entziehe und diese auf die Bundesländer abwälze. Insbesondere sei man gegen die vorgesehene Verlängerung der Erhebungsintervalle bei der Viehzählung von zwei auf vier Jahren, was auch vom Bundesrat sowie vom Bauernverband abgelehnt werde.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/644 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8012 (neu) wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/644 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8012 (neu) verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu 1.

Die Änderung wurde vom Bundesrat vorgeschlagen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 (Dienstleistungsgartenbau) nicht bei den Betrieben zu erheben, sondern aus dem Statistikregister zu gewinnen, in das zurzeit Angaben zur Rechtsform, zum Umsatz und zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Verwaltungsdaten eingespeichert werden.

In der Zahl der tätigen Personen sind neben den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch die Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, und die geringfügig Beschäftigten enthalten. Angaben zur Zahl der tätigen Personen sind derzeit nicht im Statistikregister enthalten, da sie in den zu verwendenden Verwaltungsdateien fehlen. Sollte sich diese Situation künftig ändern, so sind die statistischen Ämter durch § 8 Abs. 2 des Statistikregistergesetzes (StatRegG) ohnehin ermächtigt, Angaben zur Zahl der tätigen Personen als Erhebungsmerkmal der Gartenbauerhebung aus dem Statitikregister zu übernehmen.

Im Hinblick darauf kann dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen werden, das Erhebungsmerkmal zu streichen.

Nummer 1b enthält eine Folgeänderung.

Zu 2.

Die Änderung zielt auf eine Beibehaltung der unteren Erfassungsgrenzen aus der letzten Erhebung ab, die 1994 durchgeführt wurde, um den Erhebungsaufwand für Verwaltung und Meldepflichtige zu begrenzen. Der damit verbundene Informationsverlust kann in Kauf genommen werden.

Die Beibehaltung trägt einem Vorschlag des Bundesrates Rechnung.

Berlin, den 20. Februar 2002

Peter Bleser
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333